

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

---

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

---

Blatt Nr. 10

Erscheinungsdatum: 30.01.2002

---

## Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1      **Fachbereichsordnung für den Fachbereich Architektur der Fachhochschule Düsseldorf**
- Teil 2      **Fachbereichsordnung für den Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf**
- Teil 3      **Fachbereichsordnung für den Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Düsseldorf**
- Teil 4      **Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 15.01.2002**
- Teil 5      **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 16.01.2002**
- Teil 6      **Erste Änderungssatzung der Studienordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft vom 29.06.1999 der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Wirtschaft vom 07.01.2002**

# Teil 1

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Architektur der  
Fachhochschule Düsseldorf

# Fachbereichsordnung

für den Fachbereich Architektur der Fachhochschule Düsseldorf

- § 1 Fachbereichsrat  
Leitung des Fachbereichs  
Vorsitz im Fachbereichsrat
- § 2 Dekanin/Dekan; Prodekanin/Prodekan
- § 3 Ausschüsse und Kommissionen
- § 4 Berufungskommissionen
- § 5 Einberufung des Fachbereichsrats
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 9 Abstimmung und Mehrheiten
- § 10 Dienstbesprechungen
- § 11 Änderung und Inkrafttreten

Aufgrund des § 25 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.3.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.3.2000 in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 29.6.2001 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Düsseldorf folgende Fachbereichsordnung erlassen:

**§ 1 Fachbereichsrat; Leitung des Fachbereichs;  
Vorsitz im Fachbereichsrat**

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichsrats regelt § 28 I HG.
- (2) Die Leitung des Fachbereichs wird von einer Dekanin oder einem Dekan wahrgenommen.
- (3) Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Amtszeit im Fachbereichsrat regeln §§ 2,11 GO.
- (4) Nachdem Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan bestimmt sind, wird durch den Fachbereichsrat in geheimer Wahl die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats ermittelt (§ 11 II GO).

**§ 2 Dekanin/Dekan, Prodekanin/Prodekan**

- (1) Die Aufgaben der Dekanin/ des Dekan regeln § 27 I HG und § 10 GO.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten (§ 27 II HG).
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von dem jeweils neu gewählten Fachbereichsrat unverzüglich aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Näheres regeln die Grund- und die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf. Diese Wahl wird geheim durchgeführt.
- (4) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und die der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet in der Regel mit dem akademischen Jahr gem. § 2 I GO.

### **§ 3 Ausschüsse und Kommissionen**

- (1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Fachbereichsrat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.
- (2) Die Vorschriften dieser Fachbereichsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlußfassung und Niederschrift gelten für Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan ebenso wie die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

### **§ 4 Berufungskommissionen**

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet, bestehend aus in der Regel fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt über die Mehrheit der Stimmen. Bei interdisziplinär ausgerichteten Professuren sollen Mitglieder der betroffenen Fachbereiche als Mitglieder der Berufungskommission beteiligt werden.
- (3) Im übrigen findet die Berufsordnung der Fachhochschule Düsseldorf Anwendung.

### **§ 5 Einberufung des Fachbereichsrats**

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Fachbereichsrats in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, ggf. unter Beifügung erforderlicher Unterlagen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist von der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich einzuberufen. Hierbei ist der zu beratende Gegenstand anzugeben.

- (3) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Fachbereichsratssitzung verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats unverzüglich mit und verständigt gleichzeitig die stellvertretende Person seiner Gruppe.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Im übrigen gilt § 17 I HG.
- (2) Bei Personalangelegenheiten sowie bei Berufungsverfahren tagt der Fachbereichsrat in nicht öffentlicher Sitzung. Im übrigen gilt § 28 V HG.

## **§ 7 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Beschlußfähigkeit
  - b) Genehmigung der Tagesordnung
- (2) Jedes Mitglied kann vor Beginn der in § 5(1) FBO genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt muß allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages trifft der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss zu dem aufgenommenen TOP kann nur erfolgen, wenn alle ordentlichen Mitglieder des FBR der Aufnahme zugestimmt haben.
- (4) Änderungen in der Reihenfolge und Absetzungen von Tagesordnungspunkten sind ebenfalls mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

## **§ 8 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung vertreten durch die Dekanin oder den Dekan.
- (2) Über jede Sitzung sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen mindestens Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Mitglieder und ihre Anwesenheit, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen zeitnah schriftlich der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Liegt ein Einspruch vor, wird dieser nach Möglichkeit in der Sitzung, auf welcher die beanstandete Niederschrift auf der Tagesordnung steht, beraten.
- (4) Das Rektorat erhält sowohl die Niederschriften der öffentlichen wie der nicht öffentlichen Fachbereichsratssitzungen in Kopie.
- (5) Die Niederschriften werden im Dekanatssekretariat des Fachbereichs aufbewahrt.

## **§ 9 Abstimmung und Mehrheiten**

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Eine Änderung dieser Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Der Fachbereichsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.

#### **§ 10 Dienstbesprechungen**

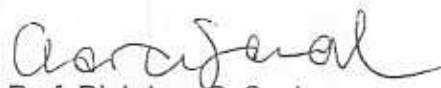
- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs aus besonderem Anlaß zu einer Dienstbesprechung einladen. Hierbei soll eine Einladungsfrist von in der Regel einer Woche eingehalten werden.
- (2) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Dienstbesprechungen ist verpflichtend.
- (3) Bei Verhinderung aus triftigem Grund informiert das Mitglied die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig vor der Sitzung.
- (4) Dienstbesprechungen erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

#### **§ 11 Änderung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.
- (2) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 12.12.2001

Düsseldorf, den 13.12.2001



Prof. Dipl.-Ing. C. Saal  
Dekanin FB Architektur



## **Teil 2**

**Fachbereichsordnung für den Fachbereich Maschinenbau und  
Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf**

**Fachbereichsordnung  
des Fachbereichs 04 Maschinenbau und Verfahrenstechnik  
der Fachhochschule Düsseldorf**

Aufgrund § 25, Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und in Übereinstimmung mit der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf (GO) hat sich der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik folgende Fachbereichsordnung gegeben:

**I. Abschnitt - Allgemeines**

**§ 1  
Grundsätze**

(1) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass ein ordnungsgemäßer Lehr- und Prüfungsbetrieb sicher gestellt ist und dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Der Fachbereich sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dafür, dass Frauen und Männer die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und für Frauen bestehende Nachteile beseitigt werden. Sämtliche Ämter bzw. Funktionen des Fachbereichs - mit Ausnahme des Amtes der Frauenbeauftragten - können sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs**

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden, nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich dort tätigen Personen der Fachhochschule Düsseldorf:

1. die Professorinnen und Professoren
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind

(2) Vertreterinnen oder Vertreter von Professorinnen und Professoren gemäß § 49 Abs. 3 HG sowie Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

(3) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können Mitglieder anderer Fachbereiche der Fachhochschule Düsseldorf oder anderer Hochschulen die Rechte eines Mitglieds des Fachbereichs erhalten.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören die folgenden Personen dem Fachbereich an:

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs
  2. die am Fachbereich tätigen Lehrbeauftragten
  3. die sonstigen nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Fachbereich Tätigen, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 sind
  4. die Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer
- Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

### **§ 3**

#### **Organe und Aufbau des Fachbereichs**

(1) Organe des Fachbereichs sind

- Fachbereichsrat
- Dekanin oder Dekan
- Prüfungsausschuss

(2) Einrichtungen des Fachbereichs sind:

- zentrale Einrichtungen wie z.B. Prüfungsamt, Normenstelle, Sekretariat
- Labore
- Weitere vom Fachbereichsrat beschlossene Einrichtungen

Andere als die genannten Einrichtungen oder Bezeichnungen sind nicht zulässig.

## **II. Abschnitt - Der Fachbereichsrat**

### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten des Fachbereichsrats**

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern das HG, die GO, diese Fachbereichsordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Der Fachbereichsrat kann jederzeit von der Dekanin bzw. dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 GO:

- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

2. Ohne Stimmrecht:

- Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan

Ferner dürfen als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch Mitglieder zu sein:

- Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- Ein Mitglied des Fachschaftsrates

(2) Die gem. § 4 der Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf (WO) gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Fachbereichsratsmitgliedern haben das Recht, an allen - auch nicht öffentlichen - Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht.

(3) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

(4) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates nicht mehr wahlberechtigtes Mitglied des Fachbereichs, so verliert es automatisch auch den Sitz im Fachbereichsrat.

### **§ 6**

#### **Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats**

(1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Das Nähere regeln § 16 HG und § 2 GO.

(2) Ein Rücktritt eines Fachbereichsratsmitglieds von diesem Amt ist nur bei triftigem Grund und nach Kenntnisnahme durch den Fachbereichsrat möglich.

### **§ 7**

#### **Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats**

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach den Grundsätzen des § 16 HG nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8**

#### **Vorsitz des Fachbereichsrates**

(1) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Sind sowohl der oder die Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert oder noch nicht gewählt, so übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren deren Aufgaben.

## **§ 9**

### **Einberufung des Fachbereichsrates**

- (1) Der Fachbereichsrat wird von dessen Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und vorgesehener Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen einberufen.
- (2) Die Termine der Sitzungen des Fachbereichsrats sollen in dessen erster Sitzung zu Beginn eines Vorlesungszeitraums fest gelegt werden.
- (3) Bei der Festlegung von Sitzungsterminen ist nach Möglichkeit auf die Verpflichtungen der Fachbereichsratsmitglieder in der Lehre oder in anderen Hochschulgremien Rücksicht zu nehmen. Sitzungen des Fachbereichsrates dürfen nicht gleichzeitig mit Sitzungen des Senats der Fachhochschule statt finden.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur in dringenden Angelegenheiten stattfinden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der Dekanin bzw. des Dekans oder von drei Mitgliedern des Fachbereichsrates ist der Fachbereichsrat innerhalb von spätestens zehn Werktagen einzuberufen. In dem Antrag muss der zu beratende Gegenstand angegeben werden.
- (6) Die Einladung ist den Mitgliedern des Fachbereichsrates und deren Stellvertretern schriftlich und einzeln zuzustellen. Wird eine Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit einberufen, so ist die Einladung auch an die Heimatadresse zu senden.
- (7) Gleichzeitig ist die Einberufung des Fachbereichsrats den anderen Angehörigen und Mitgliedern des Fachbereichs in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 10**

### **Anwesenheitspflicht**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates sind verpflichtet, an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates aus triftigem Grund verhindert, so hat es rechtzeitig seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu informieren.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich. Der Fachbereich hat nach Maßgabe seiner Möglichkeiten ausreichend Plätze für alle Besucher zur Verfügung zu stellen. Wenn nötig, ist die Sitzung in einen größeren Raum zu verlegen.
- (2) Personalangelegenheiten, Berufungsverfahren und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Solche Tagesordnungspunkte sind zu einem nicht-öffentlichen Sitzungsteil zusammen zu fassen, der sich an die öffentliche Sitzung anschließt.

(3) Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Öffentlichkeit auch in anderen Angelegenheiten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann bestimmte Personen aus dem Sitzungsraum verweisen, wenn anders ein ordnungsgemäßer Sitzungsverlauf nicht möglich ist.

(5) Ausschüsse, Kommissionen und andere Gremien des Fachbereichs tagen grundsätzlich nichtöffentlich, können jedoch die Öffentlichkeit ganz oder teilweise zulassen.

(6) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene hinzuziehen.

(7) Die Teilnehmer nichtöffentlicher Sitzungsteile sind zur Verschwiegenheit über alle dort behandelten Details verpflichtet. Sie sind über diese Pflicht ausdrücklich zu belehren. Bei ständigen Teilnehmern ist eine einmalige Belehrung ausreichend.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und zu protokollieren.

(4) Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung beendet.

(6) Konnte eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelt werden, so ist der Fachbereichsrat in einer erneut zur Beratung der selben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.

(7) Abs. 6 gilt nicht bei Änderungen der Fachbereichsordnung oder Wahlen der Dekanin bzw. des Dekans oder der Prodekanin bzw. des Prodekans.

## **§ 13 Tagesordnung**

(1) Die vorgesehene Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan aufgestellt. Hierbei sind alle bis spätestens sieben Werktage vor der beabsichtigten Sitzung eingegangenen Anträge und Tagesordnungswünsche von Mitgliedern des Fachbereichsrates aufzunehmen.

- (2) Die Tagesordnungspunkte sind hinreichend klar und aussagefähig zu bezeichnen.
- (3) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung. Hierbei können auf Antrag Tagesordnungspunkte hinzugefügt, geändert oder abgesetzt werden.
- (4) Beschlüsse über Berufungsvorschläge dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

#### **§ 14**

##### **Wortmeldungen, Antragstellung**

- (1) Bei Sitzungen des Fachbereichsrates dürfen nur die Mitglieder und ständigen Gäste des Fachbereichsrates gem. § 5 Abs. 1 das Wort ergreifen oder Anträge stellen.
- (2) Anderen Sitzungsteilnehmern kann das Wort zu einem Tagesordnungspunkt erteilt werden.
- (3) Die Vertrauensfrau des Fachbereichs für Angelegenheiten der Frauenförderung hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie die Belange der Frauenförderung berührt sieht.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann abgewichen werden, wenn die sachgemäße und effiziente Erledigung der Tagesordnung und der Beratungen dies geraten erscheinen lässt. Anträge gemäß § 15 sind vorrangig und unverzüglich zu behandeln; über sie ist ohne Aussprache abzustimmen, wenn der bzw. die Vorsitzende nicht anders entscheidet.
- (5) Rednern, die sich nicht mit dem Beratungsgegenstand befassen, die zugestandene Redezeit überziehen, über Gebühr lange sprechen, sich in beleidigender Form oder über vertrauliche Vorgänge äußern, kann von der bzw. dem Vorsitzenden nach vorher gegangener Ermahnung das Wort entzogen werden.
- (6) Anträge können nur zu den genehmigten Tagesordnungspunkten gestellt werden und müssen schriftlich eingereicht oder protokolliert werden. Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, daß über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Die Änderung gestellter Anträge im Verlauf oder nach der Debatte ist zulässig. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Anträge mehr gestellt werden.

#### **§ 15**

##### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich nicht mit dem Beratungsgegenstand, sondern dem Verlauf der Sitzung als solcher. Dies können insbesondere sein:
  - Feststellung der Befangenheit eines Mitglieds gem. § 13 GO
  - Ausschluss der Öffentlichkeit
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Beschränkung der Redezeit
  - Schluss der Rednerliste
  - Schluss der Debatte

- Vertagung des Beratungsgegenstands
- Überweisung oder Rücküberweisung des Gegenstands an eine Kommission oder einen Ausschuss
- Nichtbefassung mit dem Antrag
- Unterbrechung der Sitzung
- Vertagung der Sitzung

(2) Anträge auf Feststellung der Befangenheit oder Ausschluss der Öffentlichkeit sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(3) Nach einem Beschluss auf Schluss der Debatte ist noch je eine Für- und Gegenrede zulässig, und zwar nur durch Personen, die noch nicht zur Sache geredet haben.

(4) Nach einem Beschluss auf Vertagung des Beratungsgegenstands wird die Debatte hierüber sofort abgebrochen und der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Diese Sitzung ist in angemessener Zeit einzuberufen, der Zeitpunkt kann im Beschluss mit festgelegt werden.

(5) Einem Antrag auf Vertagung der Sitzung ist ohne Abstimmung statt zu geben, wenn die Sitzung bereits länger als 6 Stunden (Pausen nicht mit gerechnet) oder bis nach 18 Uhr dauert. Eine vertagte Sitzung ist innerhalb von höchstens zehn Werktagen fort zu setzen, eine erneute Einladung ist nur dann erforderlich, wenn der Fortsetzungstermin nicht in der selben Sitzung fest gelegt worden ist.

(6) Die bzw. der Vorsitzende kann von sich aus die Sitzung unterbrechen sowie bei erheblichen Störungen des Sitzungsverlaufs auch vertagen oder schließen.

## § 16 Beschlussfassung

(1) Über Anträge ist nach Ende der Debatte und schriftlicher Formulierung unverzüglich durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu entscheiden.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Fachbereichsordnung, die GO oder andere Vorschriften nicht anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit gezählt. Änderungen einer Prüfungs- oder dieser Fachbereichsordnung erfordern die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so ist über den am weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei dessen Annahme sind die anderen Anträge hinfällig. Ist strittig, welches der weitest gehende Antrag ist, oder liegen gleich weit reichende, verschieden gerichtete Anträge vor, bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach der Reihenfolge des Zeitpunkts der Antragstellung. Der bzw. die Vorsitzende kann auch eine konkurrierende Alternativabstimmung vornehmen. Im übrigen entscheidet der bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.



(4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen in der Reihenfolge "dagegen - Enthaltung - dafür". In Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds ist geheim abzustimmen.

(5) Beschlüsse treten mit Ende der Sitzung in Kraft, in der sie gefasst worden sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(6) Ein Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann ein Sondervotum gem. § 15 Abs. 3 HG in das Abstimmungsprotokoll aufnehmen lassen. Ein Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet und binnen fünf Werktagen schriftlich mit Begründung der bzw. dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates übergeben werden. Wird die Frist nicht eingehalten, ist es zu keinem Sondervotum gekommen. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Sondervoten sind dem Hauptbericht beizufügen.

(7) Für Wahlen gelten vorstehende Regelungen sinngemäß unter Wahrung der Bestimmungen der WO.

## **§ 17 Protokolle**

(1) Über alle Sitzungen des Fachbereichsrats sind von einem Mitglied oder einer besonders beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Person Niederschriften anzufertigen. Diese haben mindestens zu enthalten: Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Mitglieder und ihre Anwesenheit, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die behandelten Gegenstände, Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Behandlung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie eventuelle Sondervoten nach § 16 Abs. 6 und ausdrücklich zu Protokoll gegebene Meinungsäußerungen von Mitgliedern. Die Niederschrift ist von der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist binnen zehn Werktagen nach der Sitzung und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats sowie an die gewählten Mitglieder des Rektorats und die Kanzlerin bzw. den Kanzler zu versenden und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Einzelheiten über nichtöffentliche Beratungen dürfen nicht veröffentlicht werden.

(3) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Fachbereichsrats vorläufig abgesehen werden, z.B. wenn das aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung. Bis dahin können auch Einsprüche gegen das Protokoll vor gebracht werden.

## **§ 18 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats**

(1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben beratende Kommissionen, Ausschüsse mit Beschlussvollmacht für bestimmte Aufgaben oder Beauftragte mit definierten Befugnissen einsetzen.

- (2) Bei der Besetzung von Kommissionen sind alle Gruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (3) Die Zusammensetzung von Ausschüssen hat die Stärkeverhältnisse der Gruppen des Fachbereichsrats gem. § 5 Abs. 1 wider zu spiegeln. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von deren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat aus dessen Mitte gewählt.
- (4) Für die Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse gelten die Bestimmungen über den Fachbereichsrat sinngemäß. Insbesondere sind Vorsitzende zu bestimmen und Protokolle zu führen. Die Protokolle sind zeitnah der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats zuzuleiten. Darüber hinaus gelten für Berufungskommissionen § 11 Abs. 1 GO und die Berufsordnung der Fachhochschule Düsseldorf, für den Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsordnung des Fachbereichs.
- (5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte sachkundige Personen aus dem Fachbereich oder von außerhalb des Fachbereichs heranziehen.
- (6) Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte sind dem Fachbereichsrat und der Dekanin bzw. dem Dekan berichtspflichtig. Über ihre Arbeit sind die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs in ausreichender Weise zu informieren.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Ausschüsse und Kommissionen sowie der ständigen Beauftragten beträgt zwei Jahre; bei studierenden Mitgliedern ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit der ersten Sitzung des Fachbereichsrates im Wintersemester.
- (8) Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte für besondere Aufgaben sind bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe bzw. einer Neubesetzung oder Aufhebung durch den Fachbereichsrat im Amt, längstens jedoch zwei Jahre.
- (9) Bis zur Wahl eines eventuellen Nachfolgers verbleiben die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen und die Beauftragten kommissarisch in ihren Ämtern.

## **§ 19**

### **Vertrauensfrau des Fachbereichs für Angelegenheiten der Frauenförderung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder des Fachbereiches eine Vertrauensfrau, die eine haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte, jedoch nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein muss.
- (2) Die Vertrauensfrau soll Ansprechpartnerin für die weiblichen Angehörigen des Fachbereiches in Problemfällen sein und mit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule (§ 7 GO) zusammen arbeiten.
- (3) Die Amtszeit der Vertrauensfrau beträgt zwei Jahre.

## § 20

### Abweichende Bestimmungen für Berufungskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags ernannt der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse eine Berufungskommission, der angehören:
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. In die Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission muss auf Lebenszeit bestellte Professorin oder Professor des Fachbereichs sein.
- (4) Im übrigen wird auf die Berufsordnung der Fachhochschule Düsseldorf verwiesen.

### III. Abschnitt - Dekanin oder Dekan

## § 21

### Dekanin oder Dekan

- (1) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekan sind in § 27 und § 103 HG sowie § 10 GO geregelt. Er oder sie leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie bzw. er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Dekanin bzw. dem Dekan können durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Eine ständige Delegation von Befugnissen und Aufgaben ist möglich; dies ist schriftlich fest zu legen.

## § 22

### Wahl von Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan

- (1) Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf.

(3) Mit der Wahl ruht das Mandat der bzw. des Gewählten als stimmberechtigtes Mitglied im Fachbereichsrat. Auf ihre bzw. seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für den Eintritt von Ersatzmitgliedern Anwendung.

### **§ 23**

#### **Amtszeit von Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan**

(1) Die Amtszeit von Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl, frühestens jedoch dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin bzw. Amtsinhabers.

(2) Unabhängig vom tatsächlichen Datum des Amtsantritts bestimmt sich das Ende der Amtszeit so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten worden wäre.

(3) Ein Rücktritt ist nur bei triftigem Grund und mit Zustimmung des Fachbereichsrats sowie bei Dekanin bzw. Dekan auch des Rektorats möglich. In diesem Fall hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen. Die Amtszeit verlängert sich dadurch nicht.

(4) Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleiben die bisherige Amtsinhaberin bzw. der bisherige Amtsinhaber kommissarisch im Amt.

(5) Mit dem Ausscheiden von Dekanin bzw. Dekan oder Prodekanin bzw. Prodekan lebt deren eventuelles Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

(6) Sind Dekanin bzw. Dekan oder Prodekanin bzw. Prodekan nicht mehr wahlberechtigtes Mitglied des Fachbereichs, so verliert sie bzw. er automatisch das Amt.

## **IV. Abschnitt – Sonstige Organe und Einrichtungen des Fachbereichs**

### **§ 24**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss ist ein eigenständiges Organ des Fachbereichs. Seine Aufgaben und Zusammensetzung ergeben sich aus den Prüfungsordnungen des Fachbereichs. Er ist unabhängig von Weisungen anderer. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet gleichzeitig das Prüfungsamt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin werden hierbei zuerst gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss wird von dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und vorgesehener Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern und deren Stellvertretern schriftlich und einzeln zuzustellen. Wird eine Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit einberufen, so ist die Einladung auch an die Heimatadresse zu senden.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die §§ 10, 12 und 14 - 17 gelten sinngemäß. Eine öffentliche Bekanntgabe des Sitzungsprotokolls erfolgt nicht.

## § 25

### Organisation der Einrichtungen des Fachbereichs

(1) Die Schaffung, Zusammenlegung oder Schließung von Einrichtungen des Fachbereichs gem. § 3 Abs. 2 erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats.

(2) Die zentralen Einrichtungen und Labore stehen jeweils unter der Leitung einer hierfür jeweils von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Professorin oder Professors. Sind der Einrichtung mehrere Professoren zugeordnet, kann auch eine kollegiale Leitung in gemeinsamer Verantwortung in Betracht kommen.

## V. Abschnitt - Schlussvorschriften

### § 26

#### Übergangsvorschriften

Bis zur Bestellung neuer Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage dieser Ordnung bzw. anderer Vorschriften nehmen die bisher Zuständigen ihre Aufgaben weiterhin wahr.

### § 27

#### Änderung der Fachbereichsordnung

(1) Änderungen dieser Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit fest zu stellen.

(2) Anträge auf Änderung der Fachbereichsordnung sind in der Einladung zur Sitzung des Fachbereichsrates als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt und im Wortlaut anzugeben.

### § 28

#### In-Kraft-Treten

Diese Fachbereichsordnung wurde in der Fachbereichsratssitzung vom 13.12.2001 mit absoluter Mehrheit angenommen und tritt am 1.1.2002 in Kraft.



Prof. Dr.-Ing. Ulrich Schwellenberg  
Dekan

## **Teil 3**

**Fachbereichsordnung für den Fachbereich Sozialarbeit der  
Fachhochschule Düsseldorf**

## Fachbereichsordnung

für den Fachbereich **Sozialarbeit**  
der Fachhochschule Düsseldorf

Aufgrund von § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf (GO) vom 21.06.2001 sowie der Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf (WO) vom 20.06.2001 hat der Fachbereich Sozialarbeit die folgende **Fachbereichsordnung** erlassen.

### Inhaltsübersicht

#### I. Fachbereichsrat

- § 1 Fachbereichsrat
- § 2 Konstituierung des Fachbereichsrates
- § 3 Einladungen zu Sitzungen des Fachbereichsrates
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Wortmeldungen
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Protokoll
- § 11 Bekanntgabe des Protokolls
- § 12 Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

#### II. Dekanat

- § 13 Dekanat
- § 14 Hausrecht

#### III. Dienstgespräche

- § 15 Dienstgespräche

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 17 Inkrafttreten

## **Fachbereichsrat**

### **§ 1 Fachbereichsrat**

(1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 28 Abs.1 Hochschulgesetz NW (HG).

(2) Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Amtszeit im Fachbereichsrat regeln § 2 und § 11 Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf (GO). Näheres zur Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf (WO) in Ausführung von § 16 Abs.1 HG.

### **§ 2 Konstituierung des Fachbereichsrates**

Der Fachbereichsrat wird unverzüglich nach seiner Wahl von der Dekanin oder dem Dekan einberufen. In seiner ersten Sitzung wählt der Fachbereichsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrates (§ 11. Abs. 2 GO). Weiterhin bestellt der Fachbereichsrat zur Wahl des Dekanates den Wahlvorstand (§ 33 Abs. 1 WO).

### **§ 3 Einladungen zu Sitzungen des Fachbereichsrates**

(1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Fachbereichsrates unter Nennung von Zeit, Ort und vorgesehener Tagesordnung schriftlich ein. Wird zu einer Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit eingeladen, erfolgt die Einladung an die Heimatadresse. Die Einladungsfrist beträgt mindestens fünf Werktage. Die Einladungen werden darüberhinaus auch den hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs sowie der Gleichstellungsbeauftragten bekannt gegeben.

(2) Die regulären Sitzungstermine werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt und bekanntgegeben.

(3) Auf schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern muss die oder der Vorsitzende den Fachbereichsrat innerhalb von zehn Werktagen einladen.



#### **§ 4 Anwesenheitspflicht**

- (1) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist für jedes Mitglied des Fachbereichsrates Pflicht.
- (2) Bei Verhinderung informiert das Mitglied das Dekanat bzw. die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter rechtzeitig vor der Sitzung.

#### **§ 5 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind in der Regel öffentlich (§ 17 Abs. 1 HG).
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachbereichsrates wird in nichtöffentlicher Sitzung darüber abgestimmt, ob die Sitzung nichtöffentlich fortgesetzt wird (§17 Abs. 1 Satz 3 HG).
- (3) Bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten (§ 17 Abs. 1 Satz 4 HG) sowie bei Berufungsverfahren tagt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und
  - b) Genehmigung der Tagesordnung
- (2) Jedes Mitglied kann vor Beginn der in § 3 genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Weitere Beratungsgegenstände können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht. Änderungen in der Reihenfolge und die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind ebenfalls mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

## § 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist mit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bleibt solange erhalten, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird nach einer wegen Beschlussunfähigkeit ausgefallenen Sitzung der Fachbereichsrat erneut innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung einberufen, so ist er mit Ausnahme der Dekanewahl und der Änderung der Fachbereichsordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern dieser Termin nicht in die vorlesungsfreie Zeit fällt. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

## § 8 Wortmeldungen

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt den Anwesenden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Nichtmitgliedern kann auf Antrag das Wort zu einem Tagesordnungspunkt erteilt werden.
- (2) Durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann Schluss der Debatte beschlossen werden, wenn jedem redewilligen Mitglied mindestens einmal das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt wurde.
- (3) Eine Beschränkung der Redezeit ist auf Antrag eines Mitglieds zulässig.

## § 9 Beschlussfassung

(1) Anträge können von den Fachbereichsratsmitgliedern nur zu den genehmigten Tagesordnungspunkten mit Ausnahme von „Verschiedenes“ gestellt werden. Die Beschlussfassung über diese Anträge erfolgt nach Ende der Debatte und schriftlicher Formulierung des Antrags im Protokoll. Ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung, die sofort behandelt werden müssen.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  - Antrag auf Schluss der Debatte,
  - Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  - Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  - Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
  - Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  - Antrag auf Vertagung der Sitzung und
  - Antrag auf Nichtbefassung mit dem Antrag.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die GO nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(5) Falls nicht geheim abgestimmt wird, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen in der Reihenfolge Dafür – Dagegen – Enthaltung.

(6) Nach dem Ende der Sitzung treten die in der Sitzung gefassten Beschlüsse in Kraft, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

## § 10 Protokoll

(1) Über den Ablauf einer Fachbereichsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist in der Regel ein Mitglied des Fachbereichsrates. Die Protokollführung kann rotieren. Es können auch Personen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, Protokoll führen. Sie sind vorab zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Das Protokoll ist im Regelfall ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird unverzüglich nach der Sitzung erstellt und anschließend den Mitgliedern des Fachbereichsrates zugesendet.

(3) Einsprüche gegen das Protokoll können gegenüber der oder dem Vorsitzenden erklärt werden. Liegt ein Einspruch vor, wird dieser in der folgenden Sitzung des Fachbereichsrates beraten und zwar direkt im Anschluss an die Genehmigung der Tagesordnung.

(4) Jedes Mitglied kann in der betreffenden Fachbereichsratssitzung die Aufnahme seiner Meinungsäußerung in das Protokoll verlangen.

(5) Sondervoten (§ 15 Abs. 3 HG) müssen auf der betreffenden Sitzung angekündigt werden. Das Sondervotum ist innerhalb der nächsten drei Werkstage schriftlich dem Protokollführer zu übergeben. Wird die Frist nicht eingehalten, ist es zu keinem Sondervotum gekommen. Dies wird im Protokoll vermerkt.

(6) Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten,
- Beschlussfähigkeit,
- Beratungsergebnisse bzw. Beschlussfassungen,
- Abstimmungsergebnisse und
- Anwesenheitsliste mit Angabe der entschuldigt fehlenden Mitglieder.

## **§ 11 Bekanntgabe der Protokolle**

- (1) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden durch Aushang bekannt gemacht (§ 17 Abs. 2 HG). Liegen Einsprüche gegen ein Protokoll vor, erfolgt der Aushang erst nach Beratung des Einspruches.
- (2) Einzelheiten über nichtöffentliche Tagesordnungspunkte dürfen Nichtmitgliedern des Fachbereichsrates nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Rektorats und der Kanzler oder die Kanzlerin erhalten sowohl die öffentlichen als auch die nichtöffentlichen Protokolle.
- (4) Jedes Mitglied des Fachbereiches hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der öffentlichen Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (5) Die Protokolle sind im Sekretariat des Fachbereiches in schriftlicher Form aufzubewahren.

## **§ 12 Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte**

- (1) Der Fachbereichsrat kann jederzeit und widerruflich beratende Kommissionen, beschließende Ausschüsse (§ 15 Abs. 1 HG) sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) In fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten werden einvernehmlich mit dem Fachbereich Sozialpädagogik gemeinsame Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte gewählt.
- (3) Folgende gemeinsame Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Amtszeit des Fachbereichsrates unverzüglich eingesetzt:
  - Prüfungsausschuss,
  - Praxisausschuss und
  - Evaluationsausschuss
- (4) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse sollen die Gruppen angemessen vertreten sein. Die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommissionen und Ausschüsse erfolgt im Einvernehmen beider Fachbereiche.
- (5) Für die Kommissionen und Ausschüsse gelten die Regularien des Fachbereichsrates sinngemäss. Insbesondere ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen und Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Dekanat unverzüglich zuzuleiten.

(6) Darüberhinaus finden bei Berufungskommissionen die Berufsordnung der Fachhochschule Düsseldorf, beim Prüfungsausschuss die Diplomprüfungsordnung und beim Praxissemesterausschuss die Praxissemesterordnung des Fachbereichs Anwendung.

## **II. Dekanat**

### **§ 13 Dekanat**

- (1) Das Dekanat nimmt die Aufgaben nach § 27 Abs. 1 HG wahr.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane (§ 10 Abs. 2 GO) an.
- (3) Die Wahl des Dekanats erfolgt in Anwendung der WO.
- (4) Die Amtszeit des Dekanats beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet in der Regel mit dem akademischen Jahr.

### **§ 14 Hausrecht**

Überträgt die Rektorin oder der Rektor in Anwendung von § 6 Abs. 3 GO das Hausrecht auf die Dekanin oder den Dekan, so übt diese oder dieser im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Sozialarbeit das Hausrecht allein aus. In Abwesenheit der Dekanin oder des Dekans wird das Hausrecht von den Prodekaninnen oder Prodekanen ausgeübt.

## **III. Dienstgespräche**

### **§ 15 Dienstgespräche**

Das Dekanat kann die hauptamtlichen Mitglieder der Fachbereichsrates zu einem Dienstgespräch mit einer Frist von fünf Werktagen schriftlich einladen.

## IV.Schlussbestimmungen

### § 16

#### Änderung der Fachbereichsordnung

(1) Zur Änderung der Fachbereichsordnung bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

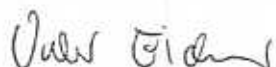
(1) Anträge auf Änderung der Fachbereichsordnung sind in der Einladung zur Fachbereichsratssitzung im Wortlaut anzugeben.

### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am 20.12.2001 in Kraft.

Düsseldorf, 19.12.2001



Prof. Dr. Volker Eichener  
Dekan

## **Teil 4**

**Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 15.01.2002**

Zweite Satzung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung für die  
Studiengänge Maschinenbau und  
Verfahrenstechnik im Fachbereich  
Maschinenbau und  
Verfahrenstechnik der  
Fachhochschule Düsseldorf  
vom 15. Januar 2002



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 15. Mai 1997 zuletzt geändert am 6. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs 3 Satz 3  
§ 10 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 16 Abs. 2  
§ 16 Abs. 2 wird gestrichen. Abs.3 wird zu Abs. 2, Abs. 4 wird zu Abs. 3, Abs. 5 wird zu Abs.4 und Abs. 6 wird zu Abs. 5.

3. § 22  
§ 22 erhält folgende Fassung:  
Im Grundstudium sind in den beiden Studiengängen die folgenden Fachprüfungen abzulegen:

##### **Maschinenbau**

1. Chemie/Werkstoffkunde (1.u.3.Semester)<sup>2)</sup>
2. Informatik (3. Semester)
3. Konstruktionslehre (3.Semester)
4. Mathematik (1.u.2.Semester)<sup>1)</sup>
5. Physik (2. Semester)
6. Technische Mechanik (2. Semester)

##### **Verfahrenstechnik**

1. Chemie (3. Semester)
2. Konstruktionslehre (3.Semester)
3. Mathematik (1.u.2.Semester)<sup>1)</sup>
4. Physik (1. Semester)
5. Technische Mechanik (2. Semester)

6. Werkstoffkunde (3. Semester)

<sup>1)</sup> Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: Mathematik I ( 1. Semester )
2. Teilprüfung: Mathematik II ( 2. Semester )

<sup>2)</sup> Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: Chemie ( 1. Semester )
2. Teilprüfung: Werkstoffkunde ( 3. Semester ).

4. § 25 Abs. 1

A. Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

2. Elektrotechnik/Regelungstechnik (5. Semester)<sup>3)</sup>

C. Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. Arbeitswissenschaften ( 4. Semester )

C. Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

Elektrotechnik/Regelungstechnik ( 5. Semester )<sup>3)</sup>

D. Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

1. Elektrotechnik/Messtechnik ( 5. Semester )<sup>4)</sup>

4. § 25 Abs. 2

Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

2. Elektrotechnik/Regelungstechnik ( 5. Semester )<sup>3)</sup>

5. § 25

Nach Abs. 3 wird ergänzt:

<sup>2)</sup> Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: Thermodynamik (3. Semester),
2. Teilprüfung: Thermische Verfahrenstechnik (5. Semester).

<sup>3)</sup> Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: „Elektrotechnik“ (4. Semester),
2. Teilprüfung: „Regelungstechnik“ (5. Semester).

<sup>4)</sup> Die Prüfungen erfolgen in zwei Teilprüfungen:

1. Teilprüfung: „Elektrotechnik“ (4. Semester),
2. Teilprüfung: „Messtechnik“ (5. Semester)

## Artikel II

§ 37 erhält folgende Fassung

### § 37

#### In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

- (1) Die Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2001/2002 in einem höheren Semester aufnehmen, richtet sich das Studium abhängig von der individuellen Semestereinstufung nach dieser Diplomprüfungsordnung oder dem bisherigen Prüfungsrecht.
- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen waren, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Diplomprüfungsordnung abschließen. Ansonsten richtet sich für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung eingeschrieben waren, das Studium nach dem bisherigen Prüfungsrecht.
- (4) Mit Ablauf des Sommersemesters 2002 läuft die Diplomprüfungsordnung vom 6. Mai 1999 aus.

Düsseldorf, den 15. Januar 2002



Die Rektorin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Prof. Dr.- Ing. Sabine Staniek

## **Teil 5**

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 16.01.2002**

Erste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für die  
Bachelorstudiengänge  
- Produktentwicklung und Produktion  
- Prozess-, Energie- und Umwelttechnik  
im Fachbereich Maschinenbau und  
Verfahrenstechnik der Fachhochschule  
Düsseldorf  
vom 16. Januar 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Produktentwicklung und Produktion und Prozess-, Energie- und Umwelttechnik vom 17. September 2001 wird um die nach folgende Anlage 2 ergänzt:

Anlage 2 zur Bachelor-Prüfungsordnung vom 17. September 2001

	Wahlpflichtfächer	PP	PEU
Ba 1	Abfallwirtschaft, Recycling- und Entsorgungstechnik		X
Ba 2	Angewandte Mathematik	X	X
Ba 3	Angewandte Steuerungstechnik der Werkzeugmaschinen	X	X
Ba 4	Angewandte Strömungstechnik	X	X
Ba 5	Ausgewählte Kapitel von Stadtklima und Luftreinhaltung		X
Ba 6	Automatisierungstechnik	X	X
Ba 7	Bild verstehen und visualisieren 1	X	X
Ba 8	Bild verstehen und visualisieren 2	X	X
Ba 9	Biologische Abluftreinigung		X
Ba 10	Brennstoffzellentechnik und Brennstoffzellenkraftwerke		X
Ba 11	CAD Vertiefung und Anwendung	X	X
Ba 12	CAD/CAM-Kopplung	X	
Ba 13	Datenbanken 1 (Relationale Datenbanken)	X	X
Ba 14	Datenbanken 1 (Objektorientierte Datenbanken)	X	X
Ba 15	Einsatz neuer Technologien	X	X
Ba 16	Elektrische Maschinen und Antriebe	X	X
Ba 17	Elektrische Steuerungen	X	X
Ba 18	Energiesparendes Bauen: Gebäude + Technik	X	X
Ba 19	Energetische Projektstudien	X	X
Ba 20	Finite-Elemente-Methode 1	X	X
Ba 21	Finite-Elemente-Methode 2	X	X
Ba 22	Formgedächtnistechnik	X	X
Ba 23	Grundlagen mechanischer Antriebe	X	X
Ba 24	Konstruieren mit Kunststoffen	X	
Ba 25	Konstruktionssystematik	X	
Ba 26	Kontinuumsmechanik		X
Ba 27	Kraftwerkstechnik einschließlich Prozesssimulation		X
Ba 28	Luftreinhaltung	X	
Ba 29	Maschinendynamik	X	
Ba 30	Messtechnik, Sensorik		X
Ba 31	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	X	X
Ba 32	Optoelektronik	X	X
Ba 33	Partikeltechnik		X
Ba 34	PPS Produktionsplanung und -steuerung Projektstudium	X	X
Ba 35	Produktentwicklungsprozess	X	
Ba 36	Produktentwicklungsstudie	X	
Ba 37	Produktionsintegrierter Umweltschutz	X	X
Ba 38	Prototypenentwicklung und -test	X	
Ba 39	Prototyping	X	X
Ba 40	Rechnerunterstützung in der Produktionstechnik	X	X
Ba 41	REFA Grundlagen 1	X	X
Ba 42	REFA Grundlagen 2	X	X
Ba 43	Robotik	X	X
Ba 44	Rühr- und Mischprozesse		X
Ba 45	Schüttguttechnik		X
Ba 46	Schweißtechnik 1	X	
Ba 47	Schweißtechnik 2	X	
Ba 48	Schwingungstechnik	X	
Ba 49	Simulationstechnik in der Fabrikplanung	X	
Ba 50	Solaranlagen und Wärmepumpen		X
Ba 51	Sondergebiete der Messtechnik	X	X
Ba 52	Sondergebiete der Physik	X	X
Ba 53	Sondergebiete der spanlosen Fertigung	X	X
Ba 54	Sondergebiete der Strömungssimulation	X	X
Ba 55	Sondergebiete der Werkstoffkunde	X	X
Ba 56	Spezielle Thermische Verfahrenstechnik		X
Ba 57	Steuerungs- und Regelungstechnik		X
Ba 58	Strömungsmesstechnik		X
Ba 59	Strömungssimulation (CFD)		X
Ba 60	Techniken zur Energieeinsparung und Regenerative Energiesysteme	X	
Ba 61	Technische Logistik	X	
Ba 62	Trennung mehrphasiger Gemische		X
Ba 63	Umweltanalytik Wasser und Boden		X
Ba 64	Umweltmesstechnik	X	X
Ba 65	Umwelttechnische Projektstudien	X	X
Ba 66	Unternehmensgründung inkl. Businessplan	X	X
Ba 67	Unternehmensplanspiel EDV gestützt	X	X
Ba 68	Virtual-Reality (VR) Techniken	X	X
Ba 69	Virtuelle Produktentwicklung	X	X
Ba 70	Visualisierte Bewegungssimulation	X	X
Ba 71	Visualisierungstechniken	X	X
Ba 72	Werkzeugmaschinen und Fertigungssysteme	X	X

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 2002

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Staniek'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Die Rektorin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Prof. Dr.- Ing. Sabine Staniek



## **Teil 6**

**Erste Änderungssatzung der Studienordnung für den Studiengang  
Internationale Betriebswirtschaft vom 29.06.1999 der Fachhochschule  
Düsseldorf im Fachbereich Wirtschaft vom 07.01.2002**

Erste Änderungssatzung der  
Studienordnung für den Studiengang  
Internationale Betriebswirtschaft vom  
29. Juni 1999 der Fachhochschule  
Düsseldorf im Fachbereich Wirtschaft  
vom 7. Januar 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

#### Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft vom 29. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der bisherige Satz 1 entfällt.

Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Auslandssemester ist grundsätzlich, dass die Diplomvorprüfung bestanden ist. Die Vermittlungssprache des im Auslandssemester gem. Studienvertrag zu besuchenden Studiengangs muss eine im Grundstudium absolvierte Wirtschaftsfremdsprache sein; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

2. Anlage 2 Veranstaltungskommentare des Hauptstudiums wird wie folgt geändert:

Wirtschaftsfremdsprachen

Die in Klammern angegebenen „ 4 SWS “ werden geändert in „ 4 bzw. 8 SWS “

#### Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Änderungen durch das Rektorat am 16. November 2001.

Düsseldorf, den 7. Januar 2002



Die Rektorin

der Fachhochschule Düsseldorf

Prof.Dr.-Ing.Sabine Staniek